

Finanzordnung des Tischtennisclub (TTC) Halle e.V.

§ 1 Haushaltsplan

1. Der Vorstand erstellt für jedes Haushaltsjahr den Entwurf eines Haushaltsplanes, der vom erweiterten Vorstand beraten und verabschiedet wird.
2. Der Haushaltsplan ermächtigt den Vorstand, Ausgaben zu leisten und Verbindlichkeiten einzugehen. Die Ausgaben dürfen in ihrer Gesamtheit die Einnahmen nicht übersteigen.
3. Der Vorstand kann bis zur Verabschiedung des neuen Haushaltsplanes anteilige Ausgaben im Rahmen des vorjährigen Ansatzes tätigen.
4. Bei der Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
5. Zur Erstellung des Haushaltes für das jeweils kommende Haushaltsjahr sind folgende Unterlagen zu erarbeiten:

	Verantwortlicher
a) Bedarfsaufstellung für allgemeine Kosten	Schatzmeister
b) Bedarfsaufstellung für den Jugendbereich	Jugendwart
c) Kalkulation der Mitgliedsbeiträge	Schatzmeister
d) Kalkulation Werterhaltung/Anschaffungen	Sportwart
e) Kalkulation über Verbandsbeiträge	Schatzmeister
f) Kalkulation über Sponsorenbeiträge	Sponsoring
g) Kalkulation über Einnahmen Vermietung/Verpachtung	Vorsitzender
h) Kalkulation für Abteilung Rollstuhltischtennis	Rollstuhlwart
i) Kalkulation über sonstige Einnahmen	Vorsitzender

§ 2 Allgemeine Kosten

- A. Die nachstehende Aufführung der Verwendungsmöglichkeiten 1-20 bedeutet, das Haushaltsmittel dafür verwendet werden können, aber nicht müssen. Letztendlich ist entscheidend, welche Mittel zur Verfügung stehen und welche Prioritäten gesetzt werden.
- B. Unter allen Kosten können Ausgaben für folgende Verwendungsmöglichkeiten berücksichtigt werden:
 1. Honorare für Übungsleiter/Trainer und Spieler (lt. Vertrag)
 2. Spiel- und Trainingsbedarf (Spiel-, Sportgeräte um einen einwandfreien Trainings- und Spielbetrieb zu gewährleisten) Alle Geräte dieser Art bleiben Eigentum des TTC Halle e.V., auch wenn sie einzelnen Personen ausgehändigt werden sollten.
 3. Durchführung eigener Sportveranstaltungen, Kosten für Schieds- und Kampfrichter, Spielabgaben, Verbandsabgaben, Versicherungen, Inanspruchnahme von Hilfsdiensten usw.
 4. Ordnungsgebühren, die durch Sportfreunde bzw. Mannschaften entstehen tragen diese selbst (z. B. unvollständiges Antreten zum Wettkampf, ungenehmigtes Spielen mit Werbung am Mann)
 5. Kosten für Miete, Pflege, Unterhalt und Reparatur von Sportstätten, die uns mit Nutzungsvertrag übergeben wurden.
 6. Kosten für Porto, Telefon, Bürobedarf, Drucksachen, Plakate, Informationsmaterial, Benzin, Fahrgeld für Verkehrsmittel.
 7. Zuschuss für Fahrten zu auswärtigen Wettkämpfen (Rückvergütungssatz: 0,10 €/km abweichend Abt. Rollstuhl-TT – 0,20 €/km), wobei die PKW als Mitfahrgemeinschaft zu nutzen sind. Die Fahrer werden gebeten, den ihnen zustehenden Fahrtkostenzuschuss dem Verein zu spenden. Ausländischen Mitgliedern kann ein Fahrtkostenzuschuss in Höhe von 0,26 €/km und ein Tagegeld in Höhe von 5,00 € bei der An- und Abreise zum Punktspiel gezahlt werden.
 8. Beiträge an Verbände, Meldegebühren, Startgelder (im Bereich der allgemeinen Klassen ab BRL / BEM)

Finanzordnung des Tischtennisclub (TTC) Halle e.V.

9. Kosten für ehrende Maßnahmen, zu Jubiläen (dürfen 15,00 € nicht überschreiten)
10. Zuschüsse für besondere Maßnahmen des Kinder- und Jugendbereiches und der Abteilung Rollstuhltischtennis
11. Zuschüsse zu Sportbekleidung
12. Der Verein übernimmt bei mehrtägigen Wettkämpfen 50 % der Übernachtungskosten bis maximal 25,00 €/Wettkampf für jedes aktiv teilnehmende Vereinsmitglied, bei Wettkämpfen der Rollstuhlfahrer 50% der Übernachtungskosten für jedes Vereinsmitglied.
13. Kontoführungsgebühren
14. Kosten für gesellige Veranstaltungen, die die Verbundenheit der Mitglieder untereinander stärken. Die jährliche Ausgabe wird auf max. 400,00 € begrenzt.
15. Mitglieder, die im Auftrag für den Verein arbeiten, erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung von 2,50 €/h. Der Aufwand muss schriftlich belegt werden.
16. Zuschuss von 7,50 €/Teilnehmer für eine am Jahresende durchzuführende gesellige Leitungssitzung des Vorstandes einschließlich ihrer Ehegatten/innen.
17. Die Erlöse des jährlichen Zweier-Mannschaftsturniers können zur finanziellen Sicherstellung des Leistungssports eingesetzt werden.
18. Kostenerstattung für Spielerwechsel gemäß den Festlegungen des Landesverbandes (TTVSA)
19. Der Verein übernimmt anteilige Kosten für einen Übungsleiterlehrgang in Höhe von max. 50,00 €.
20. Der Verein übernimmt die vom TTVSA für hochrangige Turniere und Nachwuchslehrgänge erhobenen Eigenleistungen für Mitglieder, die mindestens in der dritten Saison dem Verein angehören.

§ 3

Aufnahmegebühren

Der Tischtennisclub Halle e.V. erhebt für neue Vereinsmitglieder eine Aufnahmegebühr in Höhe von:

2,50 € für Mitglieder unter 18 Jahre

5,00 € für Mitglieder über 18 Jahre

Für Mitglieder der TT-Gruppe „Schule und Verein“ des Herdergymnasiums wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

§ 4

Beiträge

Die Vereinsmitglieder haben einen jährlichen Beitrag in Höhe von

40,00 € für passive Mitglieder,

40,00 € für Kinder, Jugendliche (Schüler ohne Bezüge)

60,00 € für Azubi, Studenten, Soldaten (keine Berufssoldaten), Ersatzdienstleistende, Kurzarbeiter, Hausfrauen, Mütter im Erziehungsurlaub, Vorruheständler, Rentner und Arbeitslose sowie

80,00 € für aktive Mitglieder der Abteilung Rollstuhl-Tischtennis

100,00 € für Berufstätige zu zahlen.

Die Beiträge sind jährlich und bargeldlos bis zum 31.01. für das laufende Jahr zu zahlen. Die Überweisungen sind auf die Vereinskonto "Tischtennisclub Halle e.V." bei der Saalesparkasse Halle, BLZ 800 537 62, Kontonummer 381 312 430 oder 386 316 641 (Rollstuhl-TT) mit der Angabe des Namens durch die Mitglieder selbst zu veranlassen.

Bei Verzug der Beitragszahlung wird das jeweilige Mitglied schriftlich gemahnt. Die für jede schriftliche Mahnung entstehenden Mahnkosten (Briefporto etc.) sind zuzüglich eines Säumniszuschlages in Höhe eines Monatsbeitrages durch das Mitglied zu tragen.

Die Beiträge sind die Grundlage zur haushaltsdeckenden Finanzwirtschaft des Vereins. Im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Haushaltsplanes ist durch den erweiterten Vorstand über die Beitragshöhe zu beraten, und bei notwendiger Veränderung der Mitgliederversammlung ein Abänderungsvorschlag zu unterbreiten.

Finanzordnung des Tischtennisclub (TTC) Halle e.V.

§ 5 Sponsoren

Der Verein bemüht sich um Sponsoren für die Erhöhung der Haushaltsmittel, insbesondere für Zuschüsse zur Sportbekleidung und Förderung des Leistungsniveaus.

Im Sponsorenvertrag ist die Zweckbestimmung der finanziellen Mittel festzuschreiben. Die Sponsorenbeiträge sind nur entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu verwenden.

§ 6 Spenden

Spenden dürfen nicht zur Vermögensbildung verwendet werden.

Spenden sind nur im Sinne der Spendenverordnung zu verwenden.

Bei der Einzahlung auf das Vereinskonto (mit Angabe des vollständigen Namens und Anschrift des Spenders) ist unter Verwendungszweck "Spende für TTC Halle e.V." zu benennen.

Erst nach Eingang der Spendensumme auf dem Vereinskonto erhält der Spender die Spendenbescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt.

§ 7 Bereitstellung der Haushaltsmittel

1. Angefallene Kosten und festgelegte Zuschüsse werden gegen Vorlage der Belege beim Schatzmeister bzw. dem Finanzwart der Abt. Rollstuhl-TT bezahlt.
2. Die Handkasse darf nicht mehr als 150,00 € enthalten.
3. Jeder Beleg wird nach Einnahmen und Ausgaben getrennt gebucht.
4. Die Buchungsnummern der Belege müssen mit denen im Kassenjournal übereinstimmen.
5. Jede Mannschaft wird im Kassenjournal getrennt nach Einnahmen und Ausgaben gebucht, um daraus Grundlagen für den Haushaltsplan zu gewinnen.
6. Übungsleiterentschädigungen und Betreuungskosten werden am Monatsende gegen Vorlage der durchgeführten Trainingseinheiten und Betreuungstermine nur gegen Unterschrift der Empfänger und unbar ausgezahlt.
7. Alle durch Beschluss des Vorstandes (mind. 3 Vorstandsmitglieder inkl. Schatzmeister / Finanzwart) zusätzlich ausgelösten Aufträge/getroffenen Vereinbarungen müssen sofort durch ordnungsgemäße Rechnungen (Quittungen) / Verträge belegt werden.
8. Alle Überweisungen werden Grundsätzlich nur vom Schatzmeister oder vom Finanzwart der Abt. Rollstuhl-TT über das jeweilige Vereinskonto getätigt. Überweisungen von Privatkonten an Verbände, andere Vereine, Sportartikelgeschäfte werden grundsätzlich vom Finanzamt nicht anerkannt.
9. Der Anspruch auf Auslagenersatz kann nur innerhalb einer Frist von max. 3 Monaten nach seiner Entstehung und falls nicht anders geregelt im Geschäftsjahr geltend gemacht werden.

§ 8 Rücklagen

Rücklagen werden nach Beschluss des Vorstandes, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, angelegt. Diese dürfen nur befristet angelegt werden und sind dem Finanzamt zu melden.

§ 9 Rechnungslegung

Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind in einer Buchführung aufzuzeichnen. Die Grundsätze der Buchhaltung für gemeinnützige Vereine, die den Vorschriften des BGB, des HGB, der Abgabenordnung (AO) und des Umsatzsteuergesetzes (UStG) entsprechen, sind strikt einzuhalten. Die Buchführungen erfolgen:

- a) im ideellen Bereich
- b) der Vermögensverwaltung
- c) dem Zweckbetrieb
- d) dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

Finanzordnung des Tischtennisclub (TTC) Halle e.V.

Jeder Geschäftsvorfall ist vollständig, richtig, zeitgemäß und geordnet zu buchen.
Jede Buchung ist zu belegen. Buchung und Buchungsbeleg sind mit identischen Buchungsnummern zu versehen.

§ 10 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung regelt Paragraph § 3 der Vereinsatzung.

Die Rechnungsprüfung durch die Kassenprüfer erfolgt jährlich.

Der Vorstand und die Kassenprüfer haben das Recht, uneingeschränkt voneinander, eine Überprüfung der Einhaltung dieser Ordnung vorzunehmen.

§ 11 Kontoführung, Kreditaufnahme

Kontoeröffnungen werden nur vom Vorstand vorgenommen.

Dem Vorsitzenden und dem Schatzmeister, sowie dem Finanzwart der Abteilung Rollstuhl-TT wird eine Kontovollmacht in Form einer Einzelvollmacht für das entsprechende Konto erteilt.

Kreditvereinbarungen können nur vom Vorstand getätigt werden, nachdem ein Beschluss des erweiterten Vorstandes vorliegt.

Die Haushaltsmittel der Abteilung Rollstuhltischtennis werden über ein gesondertes Konto geführt.

§ 12 Verstöße

Verstößt eine bevollmächtigte Person gegen eine oder mehrere Bestimmungen dieser Ordnung, kann der Vorstand nach einmaliger Abmahnung, dieser Person die weitere Tätigkeit untersagen.

§ 13 Änderung der Beschlussfassung

1. Anträge von Mitgliedern auf Änderung dieser Ordnung sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.
2. Über Änderungen dieser Ordnung hat die Mitgliederversammlung zu beschließen.
3. Diese Ordnung tritt am Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Halle, 2010-06-30

Vorsitzender

Schatzmeister